

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde.

2 Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Standplätze zur Verfügung und beschafft bei Bedarf dazu notwendige Sondernutzungserlaubnisse. Der Standplatz muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er frei zugänglich, ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderens der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein; er ist schnee- und glatteisfrei zu halten und ausreichend zu beleuchten (Verkehrssicherungspflicht). Sind die Standplätze nicht frei zugänglich, so sind die Behälter am Abfuhrtag bereitzustellen oder dem Auftragnehmer ist ein Schlüssel zu überlassen. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.

2.2 Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entleerung von Sammelbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen oder zugefrorenen Schloßern, besteht nicht. Müssen die Sammelbehälter aus zwingenden Gründen unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Auftraggeber für die ebenerdige Bereitstellung der Sammelbehälter und ihre Erreichbarkeit am Abfuhrtag zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Sammelbehälter mindestens 1,60 m breit und 2,00 m hoch, die Zugangswege zu den Abstellplätzen für Hofständergefäße mindestens 2,00 m breit sein. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die maximalen Füllgewichte der Sammelbehälter zu beachten. Bei Nichtbeachtung kann ein erhöhtes Entsorgungsentgelt erhoben werden. Die maximalen Füllgewichte finden Sie auf den Behältern oder auf unserer Website www.berlin-recycling.de.

2.3 Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

2.4 Bei Aufstellung von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss für den Betrieb der Presse notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Auftraggeber, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

2.5 Der Zufahrtsweg für die Entsorgungsfahrzeuge des Auftragnehmers von der Straße zum Abstellplatz der Sammelbehälter muss mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und mit einem Fahrzeugesamtgewicht von 26 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtsweg über 15,00 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25,00 m Durchmesser unmittelbar vor dem Abstellplatz. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Der Auftragnehmer kann Ausnahmen zulassen.

2.6 Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, während der Vertragszeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu entsorgen.

3 Falschbefüllung; fehlender Zugang; Feiertage

3.1 Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. Für diesen Fall ist die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich und unverzüglich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die falsch befüllten Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

3.2 Das Einfüllen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.

3.3 Ist der Zugang / die Zufahrt zu den Behältern/Containern am vereinbarten Leerungs-/Ladetag aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt durchgeführt.

3.4 Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.

4 Fälligkeit der Entgelte; Entgeltpassung; Verzug; Reklamationen

4.1 Die Rechnungsbeträge sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt fällig:
- bei Abrufabfuhr 16 Tage nach Rechnungsstellung;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit monatlicher oder quartalsweiser Rechnungslegung 16 Tage nach Rechnungsstellung für die im vergangenen Monat bzw. Quartal durchgeführte Abfuhr;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit Jahresrechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für die im jeweiligen Quartal durchgeführte Abfuhr. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Änderung der der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, die Vertragspreise anzupassen. Kostensteigerungen bzw. Erlösreduzierungen (z. B. Altpapier) sind dem Auftraggeber nachzuweisen, wenn Erhöhungen um mehr als 10% innerhalb eines Jahres erfolgen. Über die Anpassung ist der Auftraggeber schriftlich zu informieren. Die Anpassung gilt mit dem Beginn des ersten Monats, der dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers folgt.

4.3 Ferner ist der Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Änderung der Geschäftsgrundlage anzupassen, wenn sich aufgrund von Änderungen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw.) oder aufgrund von behördlicher Bestimmungen die Grundlagen für die Kalkulation der Aufwendungen des Auftragnehmers um mehr als 10% zu seinen Lasten oder Gunsten ändern. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermittelt der Auftragnehmer ein neues Preisangebot, das die Kostensteigerung in angemessener Weise berücksichtigt. Kommt eine Einigung hierüber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Preisangebotes zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Änderungsmöglichkeit gemäß der vorstehenden Ziffer 2.

4.4 Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch und erfolgt nicht innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers, so gelten die neuen Preiskonditionen mit Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats als vereinbart. Erfolgt die Preisanpassung um mehr als 50% gegenüber dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in dem vergleichbaren Zeitraum, so steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit Frist zum Zeitpunkt des Zeitpunktes der begehrten Preisanpassung zu.

4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Fall des Verzuges den gesetzlichen Zinsschaden geltend zu machen, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen höheren Verzugschaden nach.

4.6 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den/die bei dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsbeziehung bereitgestellten Behälter abzuholen und die weitere Leistung einzustellen. Gleichet der Kunde die Forderung(en), mit der/

denen er sich im Verzug befunden hat, aus und wünscht der Auftraggeber Wiederaufnahme der Leistung durch den Auftragnehmer, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Wiederaufstellungsgebühr für den/die dann wieder bereitzustellenden Behälter in Höhe von zur Zeit 25,50 € inkl. 19% MwSt. für den verzugsbedingt entstandenen Wiederaufstellungsaufwand zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Wiederaufstellungsaufwand nicht oder nicht bis zur Höhe der berechneten Wiederaufstellungsgebühr entstanden ist.

4.7 Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt gemacht werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

4.8 Zur Erleichterung des SEPA-Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Informationen vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Fälligkeiten und Beträge, die Ihnen bereits bekannt gegeben worden sind, behalten ihre Gültigkeit und werden zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen.

5 Haftung

5.1 Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass die in Punkt 2 genannten Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5.2 Vorübergehende Behinderungen bei der Abfallentsorgung sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen oder eine aus anderen zwingenden Gründen vorgenommene Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss und verpflichten den Auftragnehmer nicht zum Schadenersatz, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Einzelfall (auch für seine Erfüllungsgehilfen) grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

5.3 Soweit der Auftragnehmer Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern übernimmt, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und Behältern des Auftragnehmers, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind.

6 Vertragsdauer, Widerrufsrecht und Rückgaberecht

6.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsschluss. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und der Vertrag nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, verlängert sich der Vertrag um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

6.2 Ist der Auftraggeber Verbraucher und will den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus Anlass einer von ihm ausgesprochenen/auszusprechenden Kündigung eines Wohnraummietvertrages als Mieter beenden, so hat er das Recht, den Vertrag unabhängig von der Laufzeit mit dem Auftragnehmer spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats ordentlich zu kündigen.

6.3 Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat er den Auftrag elektronisch über die Website des Auftragnehmers oder ein über diese Website bereitgestelltes Formular erteilt, so steht ihm ein Widerrufsrecht und Rückgaberecht zu (§ 355 Bürgerliches Gesetzbuch). Danach kann der Auftragnehmer ohne jegliche Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Bereitstellung des Behälters von einem nach diesen AGB geschlossenen Vertrag Abstand nehmen. Dazu reicht eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers oder eine Erklärung, die auf einem anderen dauerhaften Datenträger verkörpert ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung an den Auftragnehmer.

6.4 Der Auftragnehmer trägt die Abholkosten für den bereitgestellten Behälter im Falle eines Widerrufs nach vorstehendem Absatz (6.3).

6.5 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen für die Grundstücke gemäß anliegender Standortliste. Anzahl der Behälter, Behältergrößen und der Turnus der Entsorgung werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer bei Abschluss dieses Rahmenvertrages konkretisiert. Für Grundstückszugänge erweitert sich das Vertragsverhältnis mit dem vom Auftraggeber benannten Tag (Nutzen-/Lasten-/Wechsel). Inhalt und Ausgestaltung eines Rahmenvertrages unterliegen der strengen Vertraulichkeit. Der Auftraggeber kann mit Beginn des Rahmenvertrages eine Möglichkeit eines Zuganges zum Kundenportal des Auftragnehmers erhalten. Für eventuelle zusätzliche Abfragen einer Bestandsliste oder Teilen davon beim Auftraggeber ist dieser berechtigt, pro Abfrage eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 11,90 € inkl. 19% MwSt. pro Ladestelle zu berechnen.

7 Aufrechnung; Abtretung

Abtretungen von Forderungen gegen den Auftragnehmer sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

8 Datenschutz

8.1 Die im Rahmen der Angebotserstellung/Auftragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Satz 1 b) DS-GVO in seiner jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

8.2 Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die CRIF Bürgel GmbH, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg, die in ihren Datenbanken zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse in Fällen glaubhaft dargelegt haben, in welchen wir annehmen, dass der mit dem gewünschten Vertragsverhältnis verbundene Jahresumsatz über den üblichen Jahresumsatz eines gewöhnlichen privaten Haushalts deutlich hinausgeht. Das ist in der Regel ab einem Jahresumsatz über 500,00 € der Fall.

8.3 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

9 Vertragsänderungen; Gerichtsstand

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

9.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

9.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Über die Übertragung wird der Auftraggeber schriftlich benachrichtigt. Übertragungen innerhalb der BSR-Gruppe auf die nachfolgenden Gesellschaften sind ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig:

- BSR, Berliner Stadtreinigung, AöR, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin

- BRAL, Reststoff-Bearbeitungs GmbH, Marzahnner Straße 36, 13053 Berlin

Für eine Übertragung auf sonstige Dritte gilt Folgendes: Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist eine Übertragung nur zulässig, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, und es sich entweder um eine Gesellschaft, an der die BSR beteiligt ist, oder um einen Entsorgungsbetrieb im Sinne des § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt. Alle anderen Auftraggeber sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.

10 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch solche eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.